

# (4.1) Anordnung der Gemeindekirchen- ratswahl 2018

Mit Wirkung vom 01. Januar 2017 ist das Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (GKRWG) in Kraft getreten. Gemäß § 10 GKRWG vom 19. November 2016 (GVBl. XXVIII. Band, Seite 25 RS 1.110), ordnen wir hiermit die Gemeindekirchenratswahl 2018 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 2018 bis 2024 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 11. März 2018 (Lätare) festgesetzt.

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates und der Wahlausschüsse, sich mit den Vorschriften des Wahlrechtes vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. In Zweifelsfällen erteilen wir Auskunft.

## I.

Grundlage des Verfahrens bilden das GKRWG (GVBl. XXVIII. Bd. Seite 25 – RS 1.110) und die Ausführungsbestimmungen (AB GKRWG) vom 23. Mai 2017. Das GKRWG in der Fassung vom 19. November 2016 und die AB GKRWG vom 23. Mai 2017 sind beigelegt.

## II.

1. Gemäß § 1 Abs. 3 GKRWG ist zum 1. Juni 2018 der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht beträgt 14 Lebensjahre und das Mindestalter für die Wählbarkeit 18 Lebensjahre (§§ 4 und 8 GKRWG).
3. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Gemeindekirchenrat einen Wahlausschuss ernennen.

4. Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Bei der Briefwahl sind die Vorschriften des § 26 Abs. 2 - 10 GKRWG und die Ausführungsbestimmungen sorgfältig zu beachten.

Die Kosten für den Druck der Wahlbenachrichtigungskarten, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden in voller Höhe von uns übernommen bzw. erstattet. Für den Postversand bzw. die Botenzustellung der Wahlbenachrichtigungskarten wird eine Pauschale in Höhe von 0,15 Euro je Wahlberechtigten gezahlt. Die Anzahl der Wahlberechtigten werden wir der Wahlstatistik entnehmen.

## III.

1. Die Gemeindekirchenratswahl steht diesmal unter dem Motto "KIRCHEMITMIR". Die Informations- und Pressestelle wird entsprechendes Material an alle Gemeindekirchenräte versenden.
2. Um die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 2018 sicherzustellen, geben wir anliegend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z. B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber dem Kreiskirchenrat alsbald zu berichten und seine Weisung einzuholen.

Die Zeittafel sieht gemäß § 20 GKRWG vor, dass der Wahlaufsatz am 25. Februar und am 04. März 2018 bekannt gegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekannt zu geben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen.